

Beschränkungen unter REACH mit Arbeitsschutzinhalten

Rüdiger Pipke

Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin

Inhalt

- Allgemeine Überlegungen
- Blick in die Geschichte
- Kriterien für Beschränkungen mit Arbeitsschutzinhalten
- Arten von Beschränkungen
- Ausblick

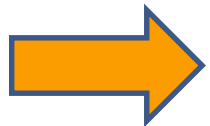
Allgemeine Überlegungen (I)

- Grundlage für den Schutz der Beschäftigten vor Risiken durch Gefahrstoffe sind die Arbeitsschutzrichtlinien der EU („Stoffrichtlinie¹“, „Krebsrichtlinie²“, „Asbestrichtlinie³“)
- Werden die EU-RL richtig angewendet, ist bei der weit überwiegenden Zahl der Tätigkeiten mit Gefahrstoffen das Risiko gering

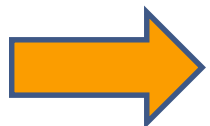
¹ 98/24/EG, ² 2004/37/EG, ³ 2009/148/EG

Allgemeine Überlegungen (II)

REACH hat als ein Ziel den Schutz der menschlichen Gesundheit



Schnittstelle zum Arbeitsschutzrecht



Beschränkungen sind ein zusätzliches Instrument zur Ergänzung des Arbeitsschutzes in Einzelfällen

Allgemeine Überlegungen (III)

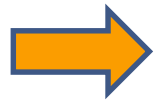
Voraussetzungen für Beschränkungen mit Arbeitsschutzinhalten:

- **Nicht hinnehmbares Risiko** für Beschäftigte, dass durch andere Arbeitsschutzregelungen nicht aufgefangen wird
- Beschränkung muss praktikabel und durchführbar sein

Blick in die Geschichte (I)

Beschränkungen gab es schon nach RL 76/769/EC („Beschränkungsrichtlinie“), z. B.

- Dichlormethan-haltige Abbeizer
- Nickelbeschichtete Scheren im Frisörhandwerk
- Chromat-haltiger Zement



Hoher Aufwand, Ausgang ungewiss,
aber hoher Impact



Foto: BAuA

Blick in die Geschichte (II)

Beschränkungen unter REACH:

- Immer noch ein hoher Aufwand!
- Ausgang nicht gewiss, aber realistisch abschätzbar
- Prozessklarheit im Vergleich zu früher, insbesondere im Hinblick auf Fristen
- Festgelegte Beteiligungen von Stakeholdern und Öffentlichkeit
- Keine Umsetzung in nationales Recht erforderlich



Foto: BAuA

Kriterien für eine Beschränkung im Arbeitsschutz

- Stabile, erhöhte Erkrankungszahlen oder Unfallhäufungen zeigen Defizite im Arbeitsschutz
- Signifikanter Unterschied im Schutzniveau zwischen Mitgliedstaaten
- Ausreichende Risikomanagementmaßnahmen oder Betriebsweisen sind aus technischen Gründen nicht verfügbar
- (Importierte) Erzeugnisse mit Risiken für Beschäftigte
- Erhöhung der Compliance durch verbindliche Grenzwerte
- ...

(neue) Arten von Beschränkungen

- Vollständiges Verbot
 - Minimierung der Konzentration in Gemischen und Erzeugnissen
 - Harmonisierte technische Maßnahmen
 - Harmonisierte Grenzwerte verbunden mit stoffspezifischen technischen oder organisatorischen Maßnahmen
 - Harmonisierte Trainingsmaßnahmen
- Bekannte Beschränkungen
- Neue Beschränkungen

Ausblick

- Beschränkungen sind im Einzelfall ein erprobtes Mittel, den Schutz der Beschäftigten deutlich zu verbessern
- Beschränkungen sind aufwändig, aber die Verfahrensschritte sind dank REACH transparent
- Nächster Schritt wäre die Verabschiedung verbindlicher Kriterien für eine Beschränkung mit Arbeitsschutzinhalten
- Notwendiger Baustein zur Optimierung der Schnittstelle REACH/Arbeitsschutz

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Dir. u. Prof. Dr. Rüdiger Pipke
pipke.ruediger@buaa.bund.de
0231 9071 2292